

Satzung des Vereins „(d)ein EURO für Hückeswagen e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „(d)ein EURO für Hückeswagen“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Hückeswagen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Das Handeln des Vereins ist ausgerichtet an dem Ziel, das soziale Wohlbefinden und die soziale Verantwortung der Hückeswagener Bürger füreinander zu stärken.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verteilung erhaltener Spenden auf und organisatorische Unterstützung von durch die Bürgerschaft vorgeschlagenen und durch die Mitglieder ausgewählten Projekte auf den Gebieten Sport, Freizeit, Kultur, Landschafts- und Stadtpflege. Der Verein übernimmt keine pflichtigen Aufgaben der Stadt Hückeswagen, kann aber im Rahmen der freiwilligen Aufgaben der Stadt Hückeswagen Unterstützung leisten.

Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Mitglieder, die eine damit unvereinbare Gesinnung offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde erhoben werden, über die von der nächsten

ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs möglich.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das Mitglied zu hören. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht binnen zwei Wochen ab Zugang des schriftlichen Ausschluss schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss dann mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens, bzw. Rückvergütung von geleisteten Mitgliedsbeiträgen oder Spenden

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt mindestens 1 EUR monatlich. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Lastschrifteinzug jährlich zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen: Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, KassiererIn/r, SchriftführerIn/r und eine/n BeisitzerIn/r als Gesamtvorstand.
- (2) Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sog. Vertretungsvorstand. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl des Vorstands bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit des Vorstands aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nach. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem

anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts und einen Finanzplan für das lfd. Geschäftsjahr
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern
- Veröffentlichung der vom Beirat beschlossenen Projektvorschläge

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren.

- (5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind, wobei mindestens ein Mitglied des Vertretungsvorstands gem. Absatz 2 anwesend sein muss. Die Einladung erfolgt schriftlich, telefonisch oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands der schriftlichen Beschlussfassung zustimmen.

§ 8 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sechs, maximal zwölf Personen jeweils zuzüglich der fünf Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Beirat wird gewählt von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl des Beirats bleibt der Beirat im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit des Beirats aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit nach. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Beiratsvorsitzenden.
- (4) Der Beirat ist zuständig für die Prüfung der von der Bürgerschaft vorgeschlagenen Projekte auf Zulässigkeit und Vereinbarung mit dem Satzungszweck und für die Vorauswahl der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Projekte.
- (5) Der Beirat hält regelmäßig Beiratssitzungen. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt durch den Beiratsvorsitzenden. Der Beirat ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder des Beirats anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, telefonisch oder per E-Mail durch den/die Vorsitzende/n. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vorstands/Kassierers und nehmen zur Entlastung auf der Mitgliederversammlung Stellung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit sie nicht anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Finanzplans für das laufende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzende/r oder dem/r stellvertretende/r Vorsitzende/r per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In der Tagesordnung sind Gegenstände aufzunehmen, deren Aufnahme ein Mitglied schriftlich vor dem Versand der Einladung verlangt. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Eine Beschlussfassung hierzu kann nur erfolgen, wenn Dreiviertel der Anwesenden der Befassung zustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzende/r oder bei deren/dessen Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.

- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, gleiches gilt für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- (9) Vorstandswahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds durch geheime Abstimmung mit verdeckten Stimmkarten. Wird kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, können die Vorstandswahlen durch einfache öffentliche Abstimmung per Handzeichen durchgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die dort gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auswahl der Projekte

- (1) Projektvorschläge können per Brief, Fax, online, per E-Mail oder persönlich an den Vorstand eingereicht werden. Alle Projektvorschläge werden online (Homepage des Vereins, Facebook, Doodle etc.) veröffentlicht. Ein Projekt wird für alle Mitglieder zur Abstimmung gestellt, wenn der Beirat dieses für zulässig erachtet hat und die Vorauswahl durch einfache Mehrheit beschlossen hat.
- (2) Alle Mitglieder haben jeweils eine nicht übertragbare Stimme hinsichtlich der Projektauswahl. Nach Veröffentlichung der Projektvorschläge durch den Vorstand haben die Mitglieder innerhalb einer Frist von vier Wochen ihre Stimme abzugeben. Bei Fristablauf entfällt das Stimmrecht für dieses Projekt. Die Frist beginnt zu laufen einen Tag nach der Veröffentlichung. Das Stimmrecht ist auszuüben online oder schriftlich unter Angabe der Mitgliedsnummer an den Vorstand. Bei schriftlicher Stimmabgabe muss die Stimmabgabe am letzten Tag der Frist beim Vorstand vorliegen. Es zählt das Eingangsdatum beim Vorstand.

§ 12 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hückeswagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.